Die unterlassene Verbrechens-Anzeige.

★

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der juristischen
Doktorwürde
der hohen juristischen Fakultät
der Universität
Erlangen

vorgelegt
von

Ludwig Fischer
Referendar.

Approbiert am 10. Oktober 1929.

★

München 1930

Gg. Bayer, München

30:39

Referent:
Universitätsprofessor
DR. KOEHLER

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

I. Einleitung 5
II. Kreis der anzeigepflichtigen Verbrechen 9
III. Voraussetzungen für das Entstehen der Anzeigepflicht . . 11
a) Das Vorhaben 11
b) Glaubhafte Kenntnis 14
c) Die Möglichkeit der Verhinderung 16
IV. Subjekte der Anzeigepflicht 17
V. Objekte der Anzeigepflicht 19
VI. Adresse der Anzeige 19
VII. Die Bedingungen der Strafbarkeit 21
VIII. Das Verschulden 24
IX. Die Anzeige in den strafrechtlichen Nebengesetzen . . 26
X. Vergleich zwischen dem geltenden Recht, dem Entwurf von 1909 und dem Entwurf 1927 29
1. Umfang der Anzeigepflicht 30
2. Voraussetzungen für das Entstehen der Anzeigepflicht . 31
3. Adresse der Anzeige 32
4. Die objektiven Voraussetzungen für die Strafbarkeit . . 34
5. Die Schuldfrage 35
6. Das Strafmaß 36
7. Zusammenfassung 37

Anhang.
Die Anzeigepflicht in neueren ausländischen Entwürfen.

I. Tschechoslowakei 39
II. Italien 43
III. Griechenland 45
Literatur-Verzeichnis 47

I.

EINLEITUNG.

Auf zweierlei Arten sucht der Staat als Inhaber des staatlichen Strafanspruches Rechtsgüter in Schutz zu nehmen. Das begangene Verbrechen bestraft er, geplante Verbrechen sucht er zu verhindern. Diesem zweiten Zweck dient der § 139 St.G.B., der den Privatpersonen die Pflicht auferlegt, unter gewissen Voraussetzungen geplante Verbrechen anzuzeigen.

Die Berechtigung einer derartigen Bestimmung ist in der Literatur bestritten. Eine ganze Reihe von Schriftstellern nehmen zu der Frage einer generellen Anzeigepflicht eine ablehnende Stellung ein.

Hahn,[1]) John[2]) und Hepp[3]) begründen ihre ablehnende Haltung indem sie argumentieren: „Man könne zu dem gesunden Sinn der Bürger das Vertrauen haben, daß sie auch ohne Strafandrohung die das Gemeinwohl bedrohenden Verbrechen werden zu hindern suchen". Aus diesem Satz folgert Heimberger[4]) zutreffend „die Abschaffung einer jeden Strafbestimmung und damit des gesamten Strafrechts. Der gesunde Sinn der Bürgerschaft verurteilt jedes Verbrechen und müßte infolgedessen auch jedesmal über die Versuchung dazu siegen". Daß dieses bis jetzt leider noch nicht der Fall ist, beweist die starke Inanspruchnahme der Strafgerichte und so bleibt nichts anderes übrig, als diejenigen Volksgenossen, die nur aus Furcht vor Strafe die Strafgesetze achten, durch eine ausdrückliche Bestimmung zu der Verhinderung der Verbrechen anzuhalten (vgl. Foitzik S. 22).

Binding[5]) nimmt ebenfalls eine ablehnende Haltung zur Frage einer generellen Anzeigepflicht ein, wegen der Gefahr der Her-

---

[1]) Hahn S. 77 ff.
[2]) John Entwurf S. 263 ff.
[3]) abl. auch Hepp im Arch. d. Kriminalrechts Jahrg. 1849, S. 109 ff.
[4]) Heimberger S. 424.
[5]) Binding Lb. S. 671.

ausbildung eines uneingeschränkten Denunziantentums. Auch diese Begründung ist nicht stichhaltig (vgl. w. u.).

Berechtigter ist der zweite Teil seiner Ausführungen, in dem er sagt: „Nicht nur werden alle Volksgenossen zu polizeilichen Wächtern über alle andern Volksgenossen bestellt, sondern eine Unmasse der schwierigsten Urteile wird ihnen dauernd zugemutet, die Urteile nämlich, ob die Voraussetzungen der zu erstattenden Anzeige gegeben seien oder nicht."

Trotzdem zeigt die Entwicklung einen immer mehr um sich greifenden Ausbau der Verhinderungspflicht geplanter Verbrechen. Der Grund liegt in der Aenderung der Rechtsauffassung mit der fortschreitenden Entwicklung des Staates zum „sozialen Rechtsstaat".

Jedes Verbrechen ist ein Angriff auf den Staat selbst, auch wenn es sich unmittelbar gegen die Rechtsgüter eines Einzelnen wendet. Die subjektiven Rechte der Volksgenossen gegenüber dem Staat werden immer mehr beschränkt, wenn es sich um die Verwirklichung überragender Interessen des Volkswohles handelt. Ein solches überragendes Interesse ist zweifellos aber der Schutz der Rechtsgüter.

Sehr deutlich tritt dieser Gedanke bei einem Vergleich zwischen dem § 139 und den entsprechenden Paragraphen in den verschiedenen Entwürfen bezüglich ihrer Stellung im System des Strafrechtes hervor.

Das geltende Recht erblickt in der unterlassenen Verbrechensanzeige einen „Verstoß gegen die öffentliche Ordnung" und stellt demgemäß den § 139 in eine Reihe mit diesen Verbrechen und Vergehen.

Der Vorentwurf von 1909, der Gegenentwurf von 1911 und der Entwurf von 1919 gingen von dem Gedanken aus, daß die Verhütung der Verbrechen eine Aufgabe des Staates sei und daß er dabei auf die Mitwirkung der Staatsangehörigen Anspruch habe. Demgemäß wurde die Unterlassung der Anzeige unter die „strafbaren Handlungen gegen die Rechtspflege gestellt".

Der Reichsratentwurf von 1925 und der Entwurf von 1927 erblicken dagegen das Wesen dieser strafbaren Handlung in der „Gefährdung der durch das geplante Verbrechen bedrohten Rechtsgüter der Volksgenossen" und stellte die Strafdrohung

daher in eine Reihe mit denen gegen die Vorbereitung strafbarer Handlungen durch Verleitung, Anbieten, Verabredung und Bande und gegen die Begünstigung.

Auch in einer kritischen Besprechung des Entwurfes von 1925 ist dieser Gedanke ausgesprochen. Dort ist der Satz zu finden:

„Wer weiß, daß gegen einen Anderen eine strafbare Handlung geplant wird und es nicht einmal der Mühe wert findet das Opfer zu warnen, verrät einen solchen Grad von Bosheit, daß er auch dann Strafe verdient, wenn es sich nicht gerade um ein Verbrechen im engeren Sinne handelt".[6])

Eine geschichtliche Betrachtung zeigt, daß das ursprüngliche Prinzip des privaten Strafrechts, daß der Mensch den Menschen weder absichtlich noch fahrlässig schädigen soll, dagegen zur Hilfeleistung rechtlich nicht verpflichtet ist, durch den Ausbau, den das Sittengesetz durch die Staatsordnung erhält, vielfach durchbrochen wurde und die Nichtanzeige bald als Mitschuld betrachtet wurde. Dagegen schwankt der Umfang der Anzeigepflicht bedeutend (vergl. Mommsen Römisches Strafrecht 1899).

Das frühere römische Recht kennt keine Bestimmung über eine etwaige Anzeigepflicht. Erst in späterer Zeit wird die Unterlassung der Anzeige wenigstens bei einigen der schwersten Delikte wie dem Nächstenmord (lex. 6 D. 48, 9 1) und dem Münzverbrechen (lex. 9 § 1 D. 48, 10) bestraft.

Eine andere Stellung nimmt das kanonische Recht ein. Es erblickt in der Nicht-Anzeige eines geplanten Verbrechens eine schwere Sünde und bestraft infolgedessen jede Unterlassung; vergl. den Satz: non in inferenda, sed in depellanda injuria lex virtutis est; qui enim non repellit a socio injuriam, si potest, tam est in vitio, quam ille, qui facit (c. 7. C. 23, q, 3), ferner c. 8. C. 23, q 3 (qui potest obviare et perturbare perversus, et non facit, nihil aliud est, quam favere eorum impietati).

Dagegen kennt das frühere deutsche Recht keine Anzeigepflicht bezüglich geplanter Verbrechen. Bekannt wird sie erst durch die Rezeption des römischen Rechtes. Eine generelle Anzeigepflicht scheint nirgends bestanden zu haben. Geahndet wurde

---

[6]) Kadecka in Aschrott-Kohlrausch Reform Seite 288.

nur die Nichtanzeige besonders schwerer Verbrechen, wie Hochverrat, Notzucht, Aufruhr. Vergleiche die Tiroler Landesordnung vom Jahre 1532 (Buch 9, Tit. 17), dazu das Preußische Landrecht vom Jahre 1721, das folgendes Anzeigegebot enthält: „ferner soll auch derselbe, so Wissenschaft gehabt, daß jemand eine Verrätherey begehen werde, und solches in Zeiten nicht offenbahrt, in obgedachte Straff der Verrätherey verfallen seyn. Jedoch soll mit solchen scientibus et non indicantibus gelinder verfahren werden; vornehmlich, wenn er Bedenken getragen wegen Mangel des Beweises es anzuzeigen". Die gleiche Verpflichtung wird bei einem geplanten Meuchelmord in Tit. 6 Art. 3, § 9 und bei einem geplanten Giftmord in Tit. 6 Art. 4, § 8 aufgestellt. Seit dieser Zeit bringt fast jedes Gesetzbuch Bestimmungen über die Bestrafung der Unterlassung der Anzeige. Einige mit besonders weitgehenden Geboten der Anzeigepflicht wie z. B. in dem bayerischen Codex Juris Criminalis vom Jahre 1751 und in der Theresiana, welche im Art. 3, § 13 allgemein die Voraussetzungen angibt, unter denen die Nichtanzeige eines im besonderen Teil ausdrücklich gekennzeichneten geplanten oder vollendeten Verbrechens bestraft wird. Art. 3 § 14 bestimmt weiterhin: „daß jedermänniglich ein wissentlich bevorstehend gemeinschädliches Uebel, wenn es in seiner Macht stehet, zu verhindern oder ebenfalls zur gerichtlichen Vorkehrung zeitlich anzuzeigen verbunden seiyn". Es besteht also hier eine allgemeine Verhütungspflicht gegenüber allen geplanten Delikten, außerdem aber noch in den von dem Gesetz bestimmten Fällen eine Anzeigepflicht begangener Verbrechen.

Auch das Preußische Landrecht vom Jahre 1794 verlangt in Teil II, Tit. 20 §§ 80—82 allgemein Anzeige eines jeden drohenden Verbrechens, durch das die Sicherheit des Staates oder Leben, Gesundheit, Ehre oder Vermögen eines Menschen einer erheblichen Gefahr ausgesetzt werden.

Das Preußische Strafgesetzbuch vom Jahre 1851 enthält ebenfalls in § 39 eine Strafdrohung für die Nichtanzeige geplanter Verbrechen. Der Kreis der anzeigepflichtigen Verbrechen ist aber auf einzelne schwere Delikte beschränkt. Dieser § 39 ist später fast unverändert in den Regierungsentwurf eines neuen Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund und von dort als § 139

in das R.St.G.B. übergegangen, wo er im Gegensatz zum Preußischen Landrecht nicht mehr als Delikt der Teilnahme, sondern als Delikt sui generis betrachtet wird und sich im Abschnitt „Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung" findet.

II.

Kreis der anzeigepflichtigen Verbrechen.

§ 139 R.St.G.B. lautet:

„Wer von dem Vorhaben eines Hochverrates, Landesverrates, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, hiervon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängnis zu bestrafen."

Obwohl also die anzeigepflichtigen Verbrechen einzeln im Gesetz aufgeführt sind, haben sie doch eine verschiedene Auslegung in der Literatur erfahren. Die herrschende Meinung[7]) steht auf dem Standpunkt der strikten Auslegung, d. h. mit Binding gesprochen, zählt § 139 diese Verbrechen mit der Absicht der Vollständigkeit auf. Oppenhoff-Delius,[8]) Plagge[9]) und andere wollen diese Anzeigepflicht auf einige andere Delikte ausdehnen (vergl. weiter unten).

---

[7]) Binding: Lb. S. 678; Bold, S. 11; Frank § 139, N 1. Heimberger, S. 412 ff.; von Lisz, S. 621; Löwenstein S. 5 ff.; Olshausen, § 139, N 1 a; Schwarz, § 139 N 1 a; Wachenfeld, S. 576; Uebermayer § 139 1.

[8]) Oppenhof-Delius § 139 N. 5.

[9]) Plagge, S. 10/11.

Im einzelnen ist folgendes zu sagen:

Die aufgezählten Delikte zerfallen in drei Gruppen[10]):

1. In solche, die den Staat bedrohen (Hochverrat und Landesverrat).
2. In solche, die einen großen Personenkreis bedrohen (die gemeingefährlichen und Münzverbrechen).
3. In solche, welche individuelle Rechtsgüter am schwersten verletzen (Mord, Raub und Menschenraub).

Zu 1.:

a) Hochverrat. Zweifellos stellt das Gesetz bezüglich der §§ 80—82 R.Str.G. die Anzeigepflicht auf, dagegen bestehen bezüglich der in den §§ 83—86 R.St.G.B. fixierten Delikte in der Literatur Meinungsverschiedenheiten. Als Folge des obenerwähnten Grundsatzes der strikten Interpretation verneint die überwiegende Mehrzahl der Schriftsteller in diesen Fällen die Anzeigepflicht. Die andere Meinung wird insbesondere von Oppenhoff-Delius, Rüdorff-Stenglein § 139 N. 1 und Gerland § 139, Anmerk. 2a vertreten.

Mir erscheint die herrschende Meinung unbedingt als die richtige, denn die §§ 83—86 stellen nicht das vollendete Verbrechen des Hochverrates unter Strafe, sondern die Strafdrohung richtet sich hier ausnahmsweise gegen bloße Vorbereitungshandlungen. Es liegt deshalb die erforderliche Bedingung zur Strafbarkeit nach § 139 nicht vor.

b) Landesverrat. Ueber den Begriff „Landesverrat" bestehen keine Zweifel. Es sind hier sowohl die Fälle des militärischen wie des diplomatischen Landesverrates in den §§ 87—92 R.St. G.B. gemeint.

Zu 2.: Es kommen hier in Betracht alle im 27. Abschnitt des Strafgesetzbuchs befindlichen Verbrechen, die §§ 306—308, 312 und 313/I, 315/II, 322, 323, 424, sowie die im 8. Abschnitt behandelten Fälle der Münzverbrechen, die §§ 146—147. Hervorzuheben ist, daß „Verbrechen" im technischen Sinne des § 1 R.St.G.B. zu verstehen ist.

Zu 3.: Plagge[11]) fordert hier, daß zum Mord der Totschlag, zum Raub der Bandendiebstahl und die räuberische Erpressung

[10]) Löwenstein S. 5.

[11]) Plagge S. 10/11.

hinzukommt. Er steht mit seiner Meinung vereinzelt da und seine Auslegung ist recht willkürlich, denn das St.G.B. versteht unter Mord nur das Delikt des § 211. Braun[12]) sagt aber richtig dazu, daß er sich nur „durch ein gesundes und berechtigtes Verlangen nach einer maßvollen Ausdehnung der Anzeigepflicht dazu hat verleiten lassen". Denn wie die von Plagge angeführten Beispiele erkennbar machen, können die nach herrschender Meinung nicht unter § 139 fallenden Verbrechen, in ihrem Enderfolg die gleichen sein, wie die der Anzeigepflicht unterliegenden.[13]) Dazu kommt noch die Erwägung, daß oft niemand voraussehen kann, ob z. B. ein Mord oder ein Totschlag ausgeführt werden wird. Ferner bleibt es für die moralische Bewertung der in der Nichtanzeige liegenden Handlung gleichgültig, welches von beiden Delikten verübt wird.

III.

Die Voraussetzungen für das Entstehen der Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht ist abhängig von dem Vorliegen gewisser Voraussetzungen. Sie entsteht, wenn von dem „Vorhaben" eines der erwähnten Delikte „glaubhafte Kenntnis" zu „einer Zeit", zu welcher die Verhütung eines Verbrechens noch möglich ist, erlangt wird.

a) Das Vorhaben.

Binding Lb. S. 678 versteht darunter den Plan, den Entschluß, ein konkretes Verbrechen zu begehen. Von Vorhaben kann man demnach schon dann reden, wenn der zukünftige Täter das Verbrechen in Erwägung zieht, ohne davon einem anderen Mitteilung zu machen. Diese rein innerliche Art von Vorhaben kann natürlich im § 139 nicht gemeint sein.

Der Anzeigepflichtige muß vielmehr von dem innerlichen Entschluß Kenntnis erlangt haben. Daß der künftige Täter das Verbrechen bereits nach Art, Objekt und Zeit usw. bestimmt vorhaben muß, ist nicht nötig, ebenso unwesentlich ist die Art und

[12]) Braun S. 35.
[13]) vergl. Foitzik S. 25.

Weise, wie die Kenntnis von dem Vorhaben erlangt wurde. Man kann demnach sagen, daß das Vorhaben da ist, von dem Augenblick an, wo der Anzeigepflichtige den von dem künftigen Täter gefaßten ernstlichen Entschluß zur Verwirklichung eines Delikttatbestandes erfahren hat.

Ueber die Frage, wie lange ein Vorhaben besteht und bis zu welchem Zeitpunkt eine Anzeigepflicht möglich ist, bestehen im wesentlichen zwei Meinungen. Beide gehen aus von dem rechtspolitischen Grund des § 139. § 139 bezweckt die Verhütung gewisser noch bevorstehender Verbrechen. Daraus schließt die herrschende Meinung,[14]) daß sich die Tat solange im Stadium des Vorhabens befinde, als sie nicht vollendet und ihr Erfolg eingetreten ist. Daraus folgt, daß die Anzeigepflicht solange besteht, als der Zweck der Verhütung des Verbrechens möglich ist. Sie besteht demnach auch dann, wenn zur Zeit der Kenntnisnahme schon eine etwa strafbare Vorbereitungshandlung oder ein strafbarer Versuch mit ausstehendem Erfolg begangen worden ist. Diese Ansicht vertritt mit großer Entschiedenheit das Reichsgericht, das in seiner Entscheidung R.G.E. XIV S. 214 sagt:

„Dadurch, daß bereits zum Zwecke der Realisierung des verbrecherischen Vorhabens eine strafbare Handlung begangen worden ist, kommt indessen die auferlegte Pflicht nicht in Wegfall, insofern eine weitere verbrecherische Tätigkeit zur Vervollständigung des gesetzlichen Tatbestandes des Verbrechers nicht ausgeschlossen erscheint, oder auch nur der zum Tatbestand des Verbrechens gehörige Erfolg der bereits beendeten verbrecherischen Tätigkeit noch nicht eingetreten ist; denn auch in dem letzteren Falle ist das verbrecherische Vorhaben noch nicht zur Erledigung gekommen, sondern es erweist sein Fortbestehen in dem Willen des Täters, daß die von ihm in Bewegung gesetzten Kräfte sich bis zum Erfolge hin erstrecken sollen. Darum kann die Meinung nicht für richtig gehalten werden, daß wenn einmal ein strafbarer Versuch vorliege, die Anwendbarkeit des § 139

---

[14]) Bld, S. 15/16; Frank, § 139 N. 2; von Liszt, S. 621; Hölschner, S. 621; Löwenstein S. 11; Olshausen, § 139 N. 2; Rüdorf-Stenglein, § 139 Anm. 2; Schwarze § 139 Anm. 8; Schwarz § 139 N. 2; Allfeld, S. 669; Ebermayer § 139 2.

St.G.B. beseitigt sei, weil es sich dann eben um die Anzeige einer bereits begangenen Tat handele."

Die Gegenmeinung[15]) erkennt den rechtspolitischen Zweck des § 139 an, schließt aber daraus weiter, daß Bestrafung nicht Zweck der Vorschrift sei, mit anderen Worten, daß die Anzeigepflicht dann nicht mehr bestehe, wenn bestraft werden müsse, also wenn bereits eine strafbare Ausführungshandlung vorgenommen ist. Begründet wird diese Ansicht mit dem Wortlaut des Gesetzes, der extensive Auslegung nicht zulasse. Diese Begründung ist nicht stichhaltig, denn der Gesetzgeber hält die Verhütung der genannten Verbrechen für so wichtig, daß er für sie eine Anzeigepflicht aufstellt. Diese erfüllt nur dann ihren Zweck nicht mehr, wenn eine Verhütung nicht mehr möglich ist, das ist stets dann der Fall, wenn das Verbrechen ausgeführt und der Erfolg eingetreten ist. Diese Auffassung verträgt sich durchaus mit dem Worte „Vorhaben" und dem Satz, daß § 139 nicht die Bestrafung des Verbrechers bezwecke. Dieser besagt nur, daß der Anzeigepflichtige nicht mehr anzuzeigen braucht, als zur Verhütung des Verbrechens nötig ist.

Wenn z. B. zur Verhütung die Namensnennung des Täters nicht nötig ist, so braucht der Anzeigepflichtige denselben nicht anzugeben. Ist die Angabe des Namens zur Verhütung aber erforderlich, so muß der Mitwisser eben auch den Namen angeben. Es wäre eine ganz unbegründete Rücksichtnahme auf den Täter, der z. B. einen strafbaren Versuch ausgeführt hat, ihn deshalb nicht anzuzeigen, weil er bestraft werden müsse, obwohl der Erfolg noch abgewendet und so das Verbrechen verhütet werden könnte.

Hess,[16]) der auch auf dem Standpunkt steht, die Anzeigepflicht sei nicht mehr vorhanden, wenn der Täter bestraft werden müßte, hat doch das Gefühl gehabt, daß das Gesetz scheinbar mehr gewollt, als es gesagt hat. Nur so ist seine Konstruktion von Ausnahmen erklärlich.

Bestritten ist ferner auch, ob das Vorhaben des Anstifters und Gehilfen eine Anzeigepflicht begründet. Zuzugeben ist, daß

---

[15]) Binding, S. 673; Hess, S. 16/17; Plagge S. 12; John, (Holtzend. H.B. III, S. 19[2]); Wachenfeld S. 577; Schütze S. 237, Anm. 34.

[16]) Hess S. 20.

man die Anstiftung als eine Art der Ausführung insofern anzusehen hat, als derjenige, der anstiftet immer selbst die Begehung des Verbrechens will. Da aber der Anstifter das Verbrechen nicht selbst ausführt und es nicht feststeht, ob sich jemand findet, der das Verbrechen ausführt, dürfte in diesem Falle eine Anzeigepflicht nicht entstehen, da es sich wie Olshausen (Anmerkung II zu § 139) sagt, beim Anstifter und Gehilfen nicht erhelle, daß irgend jemand eines der in Rede stehenden Verbrechen vorhabe. Vergl. dazu Binding S. 678.

Nach den Meinungen von Frank,[17]) Olshausen[18]) und Liszt[19]) entsteht bei Dauerverbrechen eine Anzeigepflicht sogar auch dann, wenn zur Zeit der Kenntnisnahme das Verbrechen bereits vollendet ist. Zu den fortdauernden Delikten zählt die Entscheidung XIV S. 214 auch die gemeingefährlichen Verbrechen bis zur Beseitigung der Gefahr.

b) Glaubhafte Kenntnis.

Zweite Voraussetzung für das Entstehen der Anzeigepflicht ist die „glaubhafte Kenntnis", die der Anzeigepflichtige von dem Vorhaben eines der erwähnten Delikte erhalten haben muß. Dabei ist es gleichgültig, ob er etwas zur Erlangung dieser Kenntnis getan hat oder nicht, oder ob er sie wider seinen Willen erlangt hat.[20])

Nach Olshausen[21]) ist Kenntnis ein der objektiven Wahrheit entsprechendes Sichvorstellen oder Fürmöglichhalten ohne subjektive Ueberzeugung. Kenntnis bedeutet daher nicht „Wissen". Sie ist andererseits auch nicht gleichzusetzen mit dem Begriff „Glauben", der nur auf subjektiven Momenten beruhenden Ueberzeugung.[22]) Am besten geben die Worte „Kunde" oder „Nachricht" ihren Sinn wieder.

Um den Mitwisser nicht zu zwingen, jedes unkontrollierbare Gerücht anzuzeigen, hat das Gesetz den Umfang der „Kenntnis" durch Hinzufügung des Wörtchens „glaubhaft" eingeschränkt.

---

[17]) Frank § 139 N. II.
[18]) Olshausen S. 536.
[19]) Liszt S. 622.
[20]) Löwenstein, S. 13.
[21]) Olshausen, § 139, N. 6.
[22]) Foitzik, S. 43.

Darüber, ob die Glaubhaftigkeit der Kenntnis nach der objektiven[23]) oder subjektiven[24]) Ansicht des Mitwissers zu bestimmen ist, besteht in der Literatur heftig Streit. Oppenhoff faßt die objektive Meinung in den Satz:

„Glaubhaft ist dasjenige, was objektiv nach den Umständen bei Verständigen Glauben finden konnte; es kommt nicht darauf an, ob der Angeklagte es selbst geglaubt, sondern nur, ob er es für glaubhaft gehalten hat."

Ganz treffend hat John (vergl. Holtzend. S. 199) die objektive Lehre widerlegt, indem er aus dem Satz Oppenhoffs folgende Schlußfolgerungen zieht:

„Zwar ich selbst glaube es nicht, aber ich anerkenne, daß es bei Verständigen Glauben finden könne, folglich gehöre ich nicht zu den Verständigen."

Auch Wolff (Goldammers Archiv XXVII) hat die Interpretation Oppenhoffs in gleichem Sinn beleuchtet, indem er sagt: „es wird dem Individuum eine akademische Denkungsart angesonnen..." Tatsächlich wird durch die objektive Bestimmung der glaubhaften Kenntnis dem Mitwisser eine doppelte Beurteilung zugemutet. Bei der verschiedenartigen Veranlagung und Erkenntnisvermögen des Menschen würde das zu unmöglichen Resultaten führen, und so darf der Richter im Falle des § 139 niemals feststellen: „die fragliche Erkenntnis erscheint objektiv glaubhaft", denn er würde dadurch nur die Bestrafung der Dummheit des Angeklagten herbeiführen. Er muß vielmehr das Innere des Angeklagten daraufhin prüfen, ob dieser selbst die fraglichen Umstände für glaubhaft gehalten hat. Aus diesen Gründen ist der subjektiven Beurteilung der Glaubhaftigkeit beizustimmen. Diese muß aber streng durchgeführt werden. So muß jemand, der eine an sich unglaubhafte Nachricht glaubt, die Anzeige aber unterläßt, bestraft werden, wenn das Ver-

---

[23]) Frank S. 326, VII, 1; Allfeld S. 585; Gerland S. 289; Plagge S. 15/16; Schütze S. 287; Oppenhoff S. 139, N. 2.

[24]) Olshausen, § 139, Anm. 3; Holtzend. S. 199; Schwarz S. 350; Binding, Lb. II, S. 674/675. Helchner II, S. 855; Oppenhoff-Delius, § 139, Anm. 3; von Liszt, S. 621; Wachenfeld S. 677; Rüdorf-Stenglein, § 139, Anm. 6; R.G. Goldtammers Archiv 42/394; Löwenstein S. 14; Bold S. 18; Braun S. 49; Ebermayer § 139, N. 3.

brechen tatsächlich begangen worden ist, entgegen der von John und Wolff[25]) aufgestellten Forderung, der Richter solle die gänzliche Unglaubwürdigkeit der Kenntnis zu Gunsten des Beschuldigten berücksichtigen.

c) Die Möglichkeit der Verhinderung.

Zweck der Anzeige ist die Verhinderung eines geplanten Verbrechens. Soll die Anzeige diesen Zweck erfüllen, so muß sie zu einer Zeit erfolgen, zu der die Verhinderung noch möglich ist. Nach allgemeiner Ansicht[26]) ist dieser Begriff objektiv zu verstehen. Es kommt nicht darauf an, ob der Anzeigepflichtige glaubte, daß die Verhinderung des Verbrechens nicht mehr möglich sei, sondern darauf, ob dies in Wirklichkeit der Fall ist.

Je nach dem man den Begriff „Vorhaben" auffaßt, werden die Grenzen der „rechtzeitigen Anzeige" engere oder weitere sein. Steht man auf dem Standpunkt, daß auch dann noch von einem Vorhaben gesprochen werden kann, wenn schon eine strafbare Vorbereitungshandlung oder ein strafbarer Versuch mit ausstehendem Erfolg begangen worden ist, so ist es dem Mitwisser noch möglich, das Verbrechen durch eine Anzeige zu verhindern und eine Anzeige zu diesem Zeitpunkt ist noch zur rechten Zeit geschehen.

Wenn der Mitwisser die Möglichkeit einer Verhinderung irrtümlich nicht mehr angenommen hat, so ist er nur straffrei, wenn er unter den obwaltenden Umständen diese Unmöglichkeit annehmen durfte (vgl. Foitzik S. 48).

IV.

Subjekte der Anzeigepflicht.

§ 139 bedroht denjenigen mit Strafe, der glaubhafte Kenntnis von dem Vorhaben eines der genannten Verbrechen zu einer Zeit erlangt hat, in der die Verhütung des Verbrechens noch möglich

---

[25]) Vgl. John und Wolf a. a. O.

[26]) Frank zu § 139 IV; Binding, Lb. II, S. 679; Foitzik S. 48; Hess S. 28; John S. 200; Olshausen § 139 IV. Plagge S. 17; Löwenstein S. 16; Bold S. 22; Heimberger S. 416; Ebermayer § 139 Nr. 4.

war und keine Anzeige erstattet hat. Er verlangt also ein positives Tun und nur die Unterlassung ist strafbar. Es handelt sich demnach um ein „eigentliches Unterlassungsdelikt".

Nach dem Gesetz, das sich mit dem Wörtchen „wer" begnügt, ist jeder, bei dem die obigen Voraussetzungen vorliegen, zur Anzeige verpflichtet. Nach der Auffassung Olshausens (a. a. O. S. 537) macht sich auch der im Auslande aufhaltende Deutsche bei Nichtanzeige des Vorhabens eines der Verbrechen, die nach § 4/II, 1 und 2 R.St.G.B. bei Begehung im Ausland strafbar sind, jedoch nur unter Voraussetzung des Absatzes 3 strafbar. Dieses gilt besonders auch hinsichtlich des Vorhabens von Münzverbrechen.[27]) (Vergl. auch Ebermayer § 139 N. 5.)

Ausgenommen von der Anzeige sind nur zwei Personengruppen:

1. Die vom Verbrechen Bedrohten. Dies ergibt sich als logische Forderung aus der Tendenz der Gesetzesvorschrift. Nach § 139 genügt die Anzeige an die Behörde oder den Bedrohten, um sich seiner Pflicht zu entledigen. Erfährt der Bedrohte selbst von dem Plan des Verbrechers gegen sich, dann müßte also Anzeige bei sich selbst genügen.[28])

Selbstverständlich ist auch der Bedrohte zur Anzeige verpflichtet, wenn außer seiner Person auch noch andere bedroht sind, wie das bei den gemeingefährlichen Verbrechen ausnahmslos der Fall ist.[29])

2. Die am Verbrechen selbst Beteiligten, Täter, Anstifter und Gehilfen. Diese Ausnahme ergibt sich zwar nicht aus dem Gesetz, ist aber allgemein anerkannt. Mit Recht hebt Binding S. 676 den inneren Grund hervor, daß die anzeigegebietenden Normen offenbar dem betreffenden Verletzungsverbot selbst subsidiär seien, sodaß eine Konkurrenz zwischen Nichtanzeige eines Verbrechens und der Teilnahme an demselben undenkbar sei. Der

---

[27]) A. M. Binding S. 313.

[28]) Binding S. 677; Bold S. 24; Frank, § 139 VI; Foitzik S. 31; Heimberger S. 414; Hess S. 30; Löwenstein S. 21; Meyer-Allfeld, § 139 N. 1; Olshausen S. 537; Wachenfeld S. 577.

[29]) Binding S. 676 ff.; Frank, § 139 IV; Foitzik S. 32; Allfeld S. 670 u. a. m. h. M.

dritte Strafsenat des Reichsgerichts sagt in der Entscheidung vom 25. IX. 1880 E. III 1 folgendes:

„Es ist nun aber vollkommen begründet, wenn der Instanzrichter davon ausgeht, daß das Strafgesetzbuch eine Pflicht zur Selbstanzeige, zur Anzeige der eigenen strafbaren Handlungen, seien sie vollendet oder erst versucht oder vorbereitet, nicht kennt."

Es folgt hieraus, wenn § 139 in gewissen, besonders hervorgehobenen Fällen die Nichtanzeige von dem Vorhaben eines Verbrechens unter Strafe stellt, der Gesetzgeber hierbei nur an eine Tat gedacht hat, welche für denjenigen, von welchem die Anzeige verlangt wird, eine fremde ist.[30])

Der Hehler und Begünstiger treten erst nach Vollendung des Verbrechens mit dem Täter in Verbindung. Mit dem Plane selbst und der Vorbereitung desselben haben sie nichts zu tun. Sie müssen deshalb wie jeder Unbeteiligte bei Kenntniserlangung behandelt werden und sind deshalb bei der Unterlassung der Anzeige zu bestrafen.

Wenn sie dagegen die Begünstigung vor der Tat zugesagt haben, haben sie als am Verbrechen Beteiligte keine Pflicht zur Anzeige.[31])

Weiterhin besteht die Frage, ob die nach den §§ 51 ff. St.P.O. und § 187 M.St.P.O. zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen, insbesondere die nahen Angehörigen von der Anzeigepflicht befreit sind. Davon steht weder etwas im Gesetz noch in der St.P.O. Eine derartige Bestimmung mag ja sehr wünschenswert sein, da diese Kreise zweifellos schwer davon betroffen werden, aber man darf deshalb nicht die Anzeigebefreiung in das Gesetz hineinlesen wollen. Mit Recht steht daher Literatur und Judikatur[32]) auf dem Standpunkt, daß der Zeugnis-

---

[30]) So Frank § 139, IV; im Ergebnis auch Binding S. 676/677; Olshausen § 139, Anm. 6; u. a. m. A. M. Hälchner II, S. 856.

[31]) So Binding S. 676; Bold S. 24; Frank § 139 IV; Heimberger S. 414; Hess S. 29; John S. 200; Oppenhoff-Delius § 139 IX; Schwarz N. 6; Ebermayer N. 5 a.

[32]) Berner S. 414; Binding S. 676; Frank § 139 VI; Heimberger S. 414; Hess S. 29 ff.; Olshausen § 139 VI; Rüdorf-Stenglein § 139 III; R.G.E. II, 57; u. a. m.

befreite von der Anzeige nach § 139 nicht befreit ist. Anderer Ansicht sind nur wenige.[33]) Zugegeben muß werden, daß dieses strikt durchgeführte Anzeigegebot für diesen Personenkreis die schwersten Konflikte herbeiführen kann, infolgedessen ist eine Erleichterung de lege ferenda immer befürwortet worden.

V.

Objekte der Anzeigepflicht.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes hat der Verpflichtete seine Anzeige „hiervon" zu machen. Dieses Wörtchen bezieht sich auf das Wort „Vorhaben" und es besteht also nur die Verpflichtung mitzuteilen, daß der Betreffende von dem Vorhaben glaubhafte Kenntnis erlangt hat. Selbstverständlich ist zu fordern, daß das Verbrechen genauer bezeichnet werden muß, so die näheren Umstände des Ortes, der Zeit und der Art der Begehung. Zweifel können nur darüber entstehen, ob auch der Name desjenigen, der das Verbrechen plant, bei der Anzeigeerstattung anzugeben ist. Das ist mit der herrschenden Meinung[34]) zu bejahen, wenn es zur Verhinderung des Verbrechens unbedingt erforderlich ist.

VI.

Adresse der Anzeige.

§ 139 St.G.B. verlangt die Anzeige an die Behörde oder an den Bedrohten. Welche Behörde gemeint ist, hat das Gesetz nicht bestimmt. Es liegt deshalb nahe, den Schluß zu ziehen, es sei dem Ermessen des Anzeigenden überlassen, welcher Behörde er anzeigen will, daß er z. B. die Wahl hat, zwischen Post, Telegraphenamt, Polizei usw. Offenbar ist aber in § 139 diejenige Behörde gemeint, von der nach Lage der Verhältnisse am ehesten ein zur Verbrechensverhinderung führendes Einschreiten zu erwarten ist (so zutreffend Frank § 139 II und die herrschende

[33]) Oppenhoff-Delius § 139, 10; Bold S. 26/27.

[34]) Binding S. 679; Frank § 139 V; Heimberger S. 414/415; Hess S. 36; Bold S. 28; Olshausen § 139 VIII; a. a. m. A. M. Wolff S. 309.

Meinung[35]). Das kann wohl im besonderen Fall Post, Telegraph oder eine andere Behörde sein, wird aber im Regelfall die Polizei als das berufene Organ sein.

Nicht zutreffend ist die Ansicht von Olshausen,[36]) wonach die Polizei die einzige in Betracht kommende Behörde sei. Als Begründung seiner Auffassung führt er den bei dem Worte „Behörde" stehenden bestimmten Artikel an, da das Gesetz ja sonst von „einer" Behörde hätte sprechen können. Nur brauche der Anzeigepflichtige die Anzeige nicht bei dem zeitlich und räumlich zuständigen Polizeiamt zu erstatten, da man diese Kenntnis dem Laien nicht zumuten kann.

Ein Irrtum über die zuständige Behörde ist vom Anzeigepflichtigen nicht zu vertreten. Der Beamte der Behörde, bei welcher die Anzeige erstattet wird, ist, wenn ihm nicht selbst die Ergreifung von Sicherheitsmaßregeln obliegt, bei Meidung eigener Strafbarkeit auf Grund des § 139 verpflichtet, die Anzeige an die zuständige Behörde weiterzugeben.[37])

Hätte der Anzeigepflichtige aber mit Absicht eine falsche Behörde benachrichtigt um so scheinbar seiner Anzeigepflicht zu genügen, dann hat er die Anzeige de facto unterlassen und ist gemäß § 139 strafbar (vergl. Heimberger und Foitzik).

Weiterhin hat der Anzeigepflichtige die Möglichkeit, sich seiner Pflicht durch Benachrichtigung des Bedrohten zu entledigen. Dies gilt jedoch nur für den Fall, daß eine bestimmte Person oder Personengruppe bedroht ist. Z. B. bei dem geplanten Angriff auf Leben oder Rechtsgüter eines Einzelnen wie bei Mord und Raub. Im Falle, daß eine Personengruppe bedroht ist, muß die Anzeige an alle Bedrohten gerichtet sein und jeder Einzelne ist zu benachrichtigen.[38]) Dies gilt natürlich nicht, wenn die Anzeige an eine oder die andere Person den Zweck der Anzeige, die Verbrechensverhinderung erfüllt.

---

[35]) Binding, Lb. S. 680; Bold S. 30; Foitzik S. 50; Hälschner II S. 857; Heimberger S. 415; Ebermayer § 139 N. 7; Hess S. 40; Löwenstein S. 22; Schwarz § 139 IX.

[36]) Olshausen § 139 N 9a; u. auch Oppenhof-Delius § 139 VI; Plagge S. 19.

[37]) Frank S. 325; Binding S. 680; Köhler (Goldtammers A., 64, 246).

[38]) Frank S. 325; Foitzik S. 50/51; u. a. m.

Bei Verbrechen, die keine bestimmte Person bedrohen, wie z. B. Landesverrat, Münz- und die gemeingefährlichen Verbrechen, fällt das Wahlrecht fort und die Anzeige ist einzig und allein der Behörde zu machen.[39]) Dasselbe ist derFall, wenn der Bedrohte aus gewissen Gründen nicht befähigt oder in der Lage ist, die Verhinderung selbst zu betreiben, wie z. B. bei Anschlägen gegen Geisteskranke, Unmündige oder Hilflose.[40])

VII.

Die Bedingungen der Strafbarkeit.

Die Strafbarkeit der unterlassenen Verbrechensanzeige hängt davon ab, daß das geplante Verbrechen wirklich begangen oder in strafbarer Weise wirklich versucht worden ist. Welcher Gedanke dieser Bestimmung zugrunde liegt, ist bestritten.

Binding, Lb. S. 682 nimmt einen Kausalzusammenhang zwischen der Anzeigeunterlassung und dem Begehen des geplanten Verbrechens an, wobei die Führung des Gegenbeweises ausgeschlossen ist.

Aehnlich Blume (Tatbestandskomplemente S. 40 ff.). Nach ihm handelt es sich um ein den Tatbestand vervollständigendes Moment, bei dem der vom Gesetz im Gegensatz zum Tatbestandsmerkmal verschwiegene Kausalzusammenhang als vorhanden angenommen werden müsse. Die Führung des Gegenbeweises sei jedoch statthaft. Nach seiner Meinung geht das Gesetz davon aus, daß die auf die Anzeige hin ausgelösten Verhinderungsmaßregeln zur Verhütung führen müssen. Es sei aber vom Gesetz in diesem Falle von der Feststellung des Kausalzusammenhangs Abstand genommen worden, weil es meist sehr schwer nachzuweisen sei, daß gerade die geschehene Unterlassung das Verbrechen nicht verhütet habe.

Als Folge dieser Annahme der Kausalität wäre in der Nichtanzeige eine Form der Teilnahme zu sehen und man würde zu

[39]) R. G. E. 9, 384, 43, 342; Binding S. 680; Bold S. 31; Frank § 139 III; Hälschner S. 875; Foitzik S. 51; Hess S. 38; Löwenstein S. 23; Allfeld S. 670; Olshausen § 139 IX.

Allfeld S. 670; Olshausen § 139 IX.

[40]) Frank § 139 III 2; Binding S. 681; u. d. h. M.

dem Ergebnis kommen, § 139 regele „die negative Beihilfe“ als lex specialis.

Objektiv mag die Beihilfe ja gegeben sein: Der Nichtanzeigende räumt ein dem Haupttäter entgegenstehendes Hindernis beiseite, nämlich die drohende Verhinderung durch die Behörde oder den Bedrohten.

Auf der subjektiven Seite wird jedoch regelmäßig der „dolus“ fehlen. Der Vorsatz des Gehilfen zielt darauf, zur Begehung der Haupttat Beihilfe zu leisten, und er will die Tat, an der er interessiert ist, als seine eigene. Ganz anders ist es aber bei dem Nichtanzeigenden. Im allgemeinen wird er von dem geplanten Verbrechen nichts wissen wollen, ja er wird es mit Abscheu betrachten. Wenn er nun die Anzeige trotzdem unterläßt, so geschieht es nur aus Trägheit oder Leichtsinn oder mangelndem sozialem Empfinden. Den Vorwurf, er wolle den Täter mit seiner Nichtanzeige unterstützen, wird er mit Entrüstung zurückweisen.

Ferner würde diese Auffassung zu dem ganz unhaltbaren Ergebnis führen, daß gerade bei diesen besonders schweren Delikten die negative Beihilfe besonders milde, nur mit Gefängnis bestraft werden würde. Auch die Stellung des § 139 in dem Kapitel „Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung“ als delictum proprium spricht dagegen, da der Paragraph sonst im Kapitel „Teilnahme“ stehen müßte. Ferner hat die mit der Beratung des Entwurfes eines Strafgesetzbuches betraute Kommission ausdrücklich erklärt, daß die Unterlassung der Anzeige mit der Verwirklichung des verbrecherischen Erfolges nichts zu tun habe (vergl. Foitzik S. 56).

Nach richtiger Meinung[41]) ist in dem besprochenen Satz eine Strafbarkeitsbedingung zu erblicken, d. h. es ist ein objektiver Umstand, der unabhängig von der Straftat selbst zu ihr hinzutritt. Die unterlassene Verbrechensanzeige ist, wie oben schon erwähnt, ein delictum omissivum, da ihr Wesen nicht in einem Wollen, sondern in einem schuldhaften Nichtwollen ge-

---

[41]) Berner S. 414; Braun S. 67; Bold S. 32; Helchner S. 858/59; Foitzik S. 57; Heimberger S. 416; v. Liszt S. 621; Wachenfeld S. 578; Olshausen § 139 N. 11; Oppenhoff-Delius § 139 N 11; Schwarz § 139 N 10.

geben ist. Diese Untätigkeit könnte beliebig lange bestehen, wenn nicht vom Gesetz ein bestimmtes äußeres, vom Täter unabhängiges Moment „die Begehung des Versuches oder Vollendung des Verbrechens" an ihre Beendung geknüpft wäre. Bis zu diesem Augenblick kann die unterlassene Anzeige nicht bestraft werden, es ist also eine reine Zeitbestimmung.

Frank[42]) stimmt der Auffassung, es sei eine Bedingung der Strafbarkeit, zwar zu, sagt aber weiter, sachlich würde dadurch nichts geklärt —. Nach seiner Meinung handelt es sich um die Bezeichnung eines exklusiven Erkenntnismittels und insofern um eine Einschränkung einer freien richterlichen Beweiswürdigung.

Ist die Absicht des Nichtanzeigenden der Wunsch, daß das Verbrechen in Erfüllung gehe und unterläßt er deshalb die Anzeige, so wird man Merkel zustimmen können, wenn er sagt:

„Liegt ein solcher Kausalzusammenhang zwischen jenem pflichtwidrigen Verhalten und dieser Ausführung vor, so sind statt des § 139 die Sätze über Teilnahme zur Anwendung zu bringen" (vergl. auch Foitzik S. 58 und Löwenstein S. 29).

Inwieweit durch diese Strafbarkeitsbedingung die Strafbarkeit der unterlassenen Anzeige von der Haupttat abhängig ist, wird durch den Begriff „Verbrechen" und durch das Wörtchen „strafbar" bei Versuch bestimmt. Die herrschende Meinung fordert, daß sich die Tat subjektiv und objektiv als Verbrechen kennzeichnen müsse. Die Tat eines Kindes unter zwölf Jahren oder eines Wahnsinnigen wäre danach nicht anzuzeigen; ein Ergebnis, das nach dem geltenden Recht wohl zutrifft, aber vollständig unbefriedigend ist, da es dem Zweck des Gesetzes widerspricht. § 139 stellt zwar keine allgemeine Verhinderungspflicht auf, die Tat eines Wahnsinnigen z. B. ist aber mindestens so gefährlich wie die eines Zurechnungsfähigen und oberster Grundsatz ist doch der Schutz des Lebens oder Vermögens der Mitbürger. De lege ferenda ist also zu fordern, daß auch die Nichtanzeige des Vorhabens eines Unzurechnungsfähigen strafbar ist unter den besprochenen Voraussetzungen.

---

[42]) Frank S. 326.

[43]) Binding, Lb. II, S. 682/83; Olshausen 11; Ebermayer 9; Schwarz 10; Braun S. 71; Heimberger S. 416; Frank VIII; Oppenhof-Delius N 11.

Ebenso unbefriedigend ist das Ergebnis, daß der Nichtanzeigende dann straffrei bleibt, wenn der Täter mittels „tätiger Reue" vom Versuch zurücktritt.[43])

Den Gründen der Gegenmeinung[44]) ist insoweit zuzustimmen als ein höchst persönlicher, die Strafbarkeit wieder aufhebender Grund, der gegebenenfalls nicht einmal dem Anstifter und Gehilfen zugute kommt, nicht auf den Täter eines anderen Deliktes ausgedehnt werden darf. Aber es ist zu beachten, daß der an sich strafbare Versuch durch die tätige Reue straflos wird und deshalb die Forderung des § 139, wonach ein strafbarer Versuch vorliegen muß, nicht erfüllt ist.

VIII.

Das Verschulden.

Im § 139 fehlt jede Bestimmung ob auch die fahrlässige Unterlassung der Anzeige strafbar ist. Die fahrlässige Begehung dieses Deliktes ist an und für sich natürlich möglich (vgl. Haunß S. 28/29); sie liegt z. B. vor, wenn der Anzeigepflichtige einen ernsthaften Verbrechensplan nicht annimmt, trotzdem ihm die davon gewordene Kenntnis glaubhaft erscheinen konnte und mußte, oder wenn er die Verhinderung des Verbrechens fahrlässiger Weise für nicht mehr möglich hielt, obwohl sie es war.

In der Literatur sind bezüglich der Strafbarkeit der fahrlässigen Anzeigeunterlassung wiederum zwei Ansichten vertreten. Die herrschende Meinung[45]) und das Reichsgericht R.G. 45/394 nehmen an, daß auch die fahrlässige Verletzung des Anzeigegebotes strafbar sei, da es sich hier um ein Polizeidelikt handelt und es bei diesen im allgemeinen auf den Grad des Verschuldens nicht ankommt.

Für den Charakter des § 139 als Polizeidelikt spricht sein Zweck. Wie schon öfter erwähnt will § 139 die Verhinderung

---

[44]) Bold S. 34; Hälchner II, S. 858/59; Löwenstein S. 26; Plagge S. 21.

[45]) Bold S. 35; Frank § 139 VII; Hälschner S. 859; Haunß S. 27; Heß S. 43; Allfeld § 139 I; Ebermayer § 139 10; Olshausen § 139 N. 12; Oppenhof-Delius § 139 N 12; Plagge S. 23.

geplanter Verbrechen. Er ist also eine rein präventive Maßregel um das staatliche Interesse an der Sicherheit des Lebens, der Gesundheit oder der Rechtsgüter der Staatsbürger zu schützen. Gerade im Schutze solcher staatlichen Interessen besteht aber das Wesen der Polizeidelikte (vgl. Frank S. 760). Daß die Polizeidelikte meist leichterer Natur sind ist richtig, begrifflich ist dies aber nicht erforderlich.

Das Reichsgericht sagt in der zitierten Entscheidung:

„....daß beim Fehlen einer ausdrücklichen Vorschrift über die fahrlässige Begehung eines Deliktes die Frage zu stellen sei, ob die Strafbarkeit der bloßen fahrlässigen Begehung sich aus dem Zusammenhang der gesetzlichen Bestimmungen oder aus dem Grund und dem Zweck der einzelnen Vorschriften mit unzweifelhafter Sicherheit ergebe." Als Beispiel, wo dies der Fall ist, hat das Reichsgericht den § 139 St.G.B. angeführt.

Die Gegenmeinung[46]) bestreitet die Strafbarkeit der fahrlässigen Nichtanzeige entschieden aus den verschiedensten Gründen. Heimberger schließt aus der Entstehungsgeschichte des Paragraphen, daß eine fahrlässige Verletzung des Anzeigegebotes nicht in Betracht kommen könne. Welche Beweiskraft dieses Argument hat, geht deutlich daraus hervor, daß Olshausen[47]) ein Verfechter der anderen Meinung ebenfalls aus der Entstehungsgeschichte des § 39 des preußischen St.G.B., aus dem ja unser § 139 entstammt, das Gegenteil folgert.

Binding (a. a. O.) will, da z. B. die fahrlässige Tötung nur mit drei Jahren Gefängnis bedroht ist, während für die fahrlässige Anzeigeunterlassung die Strafdrohung fünf Jahre wäre, diese deshalb nicht bestraft wissen. Dazu ist zu sagen, daß es eben bei den Polizeidelikten nicht auf den Grad des Verschuldens ankommt. Es handelt sich im § 139 weniger um die Bestrafung eines verbrecherischen Willens, als um die Bestrafung des Mangels an sozialem Empfinden.

Der Staatsbürger hat die Pflicht, seinerseits alles zu tun was zur Abwendung z. B. eines gemeingefährlichen Anschlags

---

[46]) Binding S. 681; Braun S. 71; Foitzik S. 54; Heimberger S. 416/17; Löwenstein S. 32; v. Schwarze § 139 Anm. 15; Wachenfeld S. 578.

[47]) Olshausen § 139 N. 12.

nötig ist, eine Fahrlässigkeit entschuldigt ihn hierin nur zu einem geringen Teil, der bei der Strafzumessung berücksichtigt werden kann. Wenn man die Folgen bedenkt, die das fahrlässige Nichthandeln nach sich ziehen kann, dann mag die Strafdrohung von fünf Jahren Gefängnis oft noch nicht ausreichend zur Sühne erscheinen.

IX.

Die Anzeigepflicht in den strafrechtlichen Nebengesetzen.

§ 139 regelt nicht umfassend die Pflicht zur Anzeige geplanter Verbrechen. Neben ihm finden sich in einigen kleineren Reichsgesetzen strafrechtlichen Inhalts Bestimmungen derselben Art. Im einzelnen sind dies die §§ 61, 77, 104 des M.St.G.B., § 13 des Sprengstoffgesetzes, § 9 Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse und § 5 des Republikschutzgesetzes.

Im § 60 M.St.G.B. ist eine Pflicht zur Anzeige des Vorhabens eines Kriegsverrates aufgestellt. Unter Kriegsverrat versteht das M.St.G.B. die Verbrechen aus den §§ 57—59. Die Anzeigepflicht entspricht der des § 139 R.St.G.B. Auffallend ist besonders die Höhe der Strafdrohung: der Nichtanzeigende wird bestraft wie der Mittäter, also in jedem Fall mit Zuchthaus.

Die Adresse der Anzeige ist im Gesetz nicht bestimmt. Man wird jedoch annehmen müssen, daß die Anzeige jedem Vorgesetzten und jeder Dienststelle zu machen ist, die Verhütungsmaßregeln ergreifen können (vgl. Braun S. 77; Foitzik S. 63; Heß S. 46).

§ 77 M.St.G.B. entspricht ebenfalls dem § 139 R.St.G.B. Als Strafbarkeitsbedingung ist hier jedoch nur die Vollendung des Deliktes gewählt. Wem anzuzeigen ist, ist genau bestimmt: dem Vorgesetzten ohne Einhaltung des Dienstweges. Vergl. Braun S. 78.

Im § 104 M.St.G.B. handelt es sich um die Anzeige eines schon vollendeten Deliktes der Meuterei. Versuch genügt hier wie im § 77 M.St.G.B. nicht zur Bestrafung.

§ 9 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse weicht vom § 139 nur insoweit ab, als die Adresse der Anzeige hier nur die Behörde ist. Unter Behörde wird man jede Behörde

verstehen müssen, die die Möglichkeit hat, das verbrecherische Vorhaben zu verhindern. Das wird neben der Polizei hauptsächlich die Militärbehörde und die Staatsanwaltschaft sein.[48])

Ganz erheblich von § 139 weicht der § 13 des Gesetzes vom 3. Juni 1884 gegen den Mißbrauch von Sprengstoffen ab.

Zunächst besteht nur im Falle des § 5 des Gesetzes eine Pflicht zur Anzeige des „Vorhabens", während bei den Delikten der §§ 6 und 7 sich die Anzeigepflicht auf bereits begangene Verbrechen bezieht. Dabei ist aber zu beachten, daß es sich bei diesen Delikten um bloße Vorbereitungshandlungen für die Begehung des § 5 dreht, die noch nichts Gefährliches für die Umwelt haben. Streng genommen enthält also die Anzeigepflicht bei den Delikten der §§ 6 und 7 eine Anzeigepflicht für das Vorhaben des § 5.[49])

Durch die Wendung „in glaubhafter Weise" ist vom Gesetzgeber deutlich erkennbar gemacht, daß die Glaubhaftigkeit der Kenntnis subjektiv zu betrachten ist.

Es fehlt im § 13 ferner die Festsetzung, bis zu welchem Zeitpunkt die Anzeige hinausgeschoben werden darf, ohne daß sich der Anzeigepflichtige strafbar macht. Es wird nur gefordert „rechtzeitige Anzeige". Rechtzeitig kann nur heißen unverzüglich, das heißt die Anzeige muß ohne schuldhaftes Verzögern gemacht werden. (Ebenso Foitzik S. 65.)

Bezüglich der Adresse der Anzeige gilt dasselbe wie bei § 139. Die Anzeige ist also an die Behörde oder an die bedrohte Person zu machen.

§ 5 des Republikschutzgesetzes weist verschiedene interessante Abweichungen von § 139 R.St.G.B. auf.

Anzeigepflichtig ist neben dem Plan, eine der in § 1 genannten Personen zu töten, das Dasein einer der in den §§ 1 und 2 genannten Vereinigungen, Verabredungen oder Verbindungen. „Dasein" bedeutet bestehen. „Kenntnis" bedeutet hier „wer Nachricht oder Kunde erhält". Der Mitwisser hat also nicht zu prüfen, ob ihm die erhaltene Kenntnis glaubhaft erscheint, oder bei verständiger Würdigung glaubhaft erscheinen kann. Er hat unverzüglich Anzeige zu erstatten, d. h. ohne schuldhaftes Ver-

[48]) Ebermayer N. 7 zu § 9 bei Stenglein I S. 403.

[49]) Braun S. 76.

zögern nach Erhalt der Kenntnis. Während es bei § 139 St.G.B. genügt, wenn der Mitwisser anzeigt, daß er glaubhafte Kenntnis vom Vorhaben des Verbrechens erlangt habe und er nur das anzuzeigen verpflichtet ist, was zur Verhinderung des Verbrechens nötig ist, erstreckt sich im § 5 Republikschutzgesetz der Inhalt der Anzeige viel weiter. Der Mitwisser muß nicht nur das Bestehen der Vereinigung, Verabredung oder Verbindung anzeigen, sondern auch die ihm bekannten Mitglieder und ihren Verbleib, oder, wenn er von einer geplanten Tötung Kenntnis hat auch den Namen des Täters ohne Rücksicht darauf, ob dies alles zur Verhinderung nötig ist oder nicht. Meines Erachtens liegt in dieser Bestimmung eine unnötige Verschärfung der Anzeigepflicht, die dem Volksempfinden vollständig widerspricht, verlangt sie doch von dem Mitwisser nicht weniger als die Ausübung einer ausgesprochenen „Denunziantentätigkeit". Selbstverständlich verlangt es das Staatsinteresse, daß von dem Bestehen z. B. einer Verbindung, die sich gegen das Leben eines Ministers richtet, von dem Mitwisser Anzeige gefordert wird. Allein es würde doch vollständig genügen, wenn dieser lediglich verpflichtet wäre das anzuzeigen, was nötig ist um dem Staat ein Einschreiten zu ermöglichen. Also z. B. den Zweck der Verbindung, den Ort und die Zeit des Zusammentreffens der Mitglieder, aber niemals deren Namen (vorausgesetzt daß dieses nicht nötig ist) oder gar deren Verbleib. Dieses zu erforschen ist eine Tätigkeit, die den zuständigen Staatsorganen obliegen sollte.

Die Adresse der Anzeige ist wie im § 139 die Behörde oder der Bedrohte und es gilt dazu das Obengesagte.

Die Strafdrohung ist dem Zweck des Paragraphen entsprechend sehr schwer: Zuchthaus oder beim Vorliegen mildernder Umstände Gefängnis nicht unter drei Monaten.

Eine Neuerung gegenüber dem § 139 R.St.G.B. bedeutet der Absatz II des § . Hier ist nämlich für die im Gesetz bezeichneten Verwandten lediglich eine bedingte Anzeigepflicht aufgestellt. Für Geistliche besteht überhaupt keine Anzeigepflicht, bezüglich dessen was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden ist. Aehnliche Bestimmungen finden sich in den Entwürfen von 1909 und 1927 (vgl. das dort zu diesem Punkt Gesagte).

X.

Vergleich zwischen dem geltenden Recht, dem Entwurf von 1909 und dem Entwurf von 1927.

Trotz vieler Bedenken, die gegen die Beibehaltung der Anzeigepflicht geplanter Verbrechen geltend gemacht wurden, ist dieselbe in sämtlichen Entwürfen zu einem neuen Strafgesetz nicht nur mit Recht beibehalten, sondern auch nach verschiedenen Richtungen ausgedehnt worden. —

Ich habe hier deshalb die Entwürfe von 1909 und 1927 herausgegriffen, da sie am geeignetsten erscheinen, die fortschreitende Rechtsentwicklung bezüglich der Anzeigepflicht geplanter Verbrechen ersichtlich zu machen.

§ 174 des Vorentwurfes von 1909 lautet:

„Wer ein beabsichtigtes oder bereits in der Ausführung begriffenes Verbrechen, von dem er zu einer Zeit, in der das Verbrechen oder dessen Erfolg noch abgewendet werden konnte, in glaubhafter Weise Kenntnis erhalten hat, der Behörde rechtzeitig anzuzeigen unterläßt, wird, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch begangen worden ist, mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 5000.— M. bestraft.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Anzeige gegen einen Angehörigen oder von einem Geistlichen in Ansehung desjenigen, was ihm bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden ist, hätte erstattet werden müssen, oder wenn der Anzeigepflichtige ernstlich bemüht gewesen ist, das Verbrechen oder dessen Erfolg abzuwenden."

§ 199 des Entwurfes von 1927 lautet:

„Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung eines Verbrechens zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft Kenntnis erhält und es unterläßt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird, wenn das Verbrechen versucht oder vollendet worden ist, mit Gefängnis bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Wer die Anzeige fahrlässig unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Strafbarkeit ist unabhängig von der Strafbarkeit dessen, der das Verbrechen versucht oder vollendet hat.

Die Vorschriften der Abs. I bis III gelten nicht für einen Geistlichen, der nicht anzeigt, was ihm als Seelsorger anvertraut worden ist.

Wer eine Anzeige unterlassen hat, die er gegen einen Angehörigen hätte erstatten müssen, ist straffrei, wenn er sich ernstlich bemüht hat, ihn von der Tat abzuhalten. Dies gilt nicht, wenn eine Tötung (§§ 245, 246) geplant war.

Straffrei ist, wer das Verbrechen oder, wenn es zu der Zeit, zu der er die Kenntnis erlangt, schon angeführt worden war, den Erfolg auf andere Weise als durch Anzeige abwendet."

Diese Bestimmungen weichen von dem § 139 R.St.G.B. erheblich ab.

Im einzelnen ist folgendes dazu zu sagen:

1. Der Umfang der Anzeigepflicht.

Während im § 139 die anzeigepflichtigen Verbrechen kasuistisch aufgezählt sind, haben die §§ 174 und 199 der Entwürfe diese Regelung fallen gelassen und die Anzeigepflicht auf alle Verbrechen ausgedehnt. Dagegen hielten der Entwurf von 1919 und der R.R.-Entwurf von 1925, der sich übrigens nur in diesem einen Punkt von dem Entwurf von 1927 unterscheidet, die kasuistische Regelung bei, allerdings mit einer solchen Erweiterung des Kreises der anzeigepflichtigen Verbrechen, so daß der Ausdehnung der Anzeigepflicht auf alle Verbrechen im Entwurf von 1927 keine große praktische Bedeutung mehr beikommt.

Durch diese Regelung wurden die Streitfragen beseitigt, die bezüglich des Umfanges der Anzeigepflicht im geltenden Recht bestehen (a. a. O.).

Für die Berechtigung dieser Erweiterung sprechen verschiedene Gründe.

Ganz abgesehen von der recht willkürlichen Bestimmung der anzeigepflichtigen Verbrechen im § 139, spricht vor allem der Umstand für die Ausdehnung der Anzeigepflicht, daß der Laie nicht mehr darüber zu urteilen hat, ob das verbrecherische Vorhaben anzeigepflichtig ist oder nicht.

Weiterhin trägt der Entwurf der modernen Rechtsanschauung, wonach jedes Verbrechen ein Angriff auf die Gesellschaft ist, mehr Rechnung. Die Auffassung, daß die Anzeigepflicht möglichst eingeschränkt werden müsse, da sie eine Förderung des Denunziantentums bedeute und deshalb schädlichen Einfluß auf den Volkscharakter ausübe, ist unbegründet. Die Anzeigepflicht wird nicht aus Habsucht, Rachgier oder sonstigen unlauteren Absichten erstattet, sondern um sowohl einer rechtlichen wie auch moralischen Pflicht Genüge zu tun. Ganz selbstverständlich wird das Angeberunwesen nie ganz ausgeschaltet werden können und es wird auch ungeachtet der gesetzlichen Bestimmungen über die anzeigepflichtigen Verbrechen weiterbestehen.

2. Voraussetzungen für das Entstehen der Anzeigepflicht.

§ 139 verlangt zur Entstehung der Anzeigepflicht, daß von dem Vorhaben eines der erwähnten Delikte — glaubhafte Kenntnis — zu — einer Zeit, — zu welcher die Verhütung eines Verbrechens noch möglich ist, erlangt wird.

§ 174 V.E. 1909 verlangt, daß in glaubhafter Weise Kenntnis erhalten sei — von einem beabsichtigten oder bereits in der Ausführung begriffenen Verbrechen — zu einer Zeit — in welcher das Verbrechen oder dessen Erfolg noch abgewendet werden kann.

§ 199 E. 1927 endlich verlangt, daß von dem — Vorhaben — oder der Ausführung eines Verbrechens — zu einer Zeit — zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann — glaubhafte Kenntnis — erhalten sei.

Die Verschiedenheiten im Wortlaut der einzelnen Paragraphen scheinen bedeutend. Im einzelnen ist zu sagen:

§ 174 hat den sehr umstrittenen Begriff — Vorhaben — umgangen, indem er zwei Tatbestände aufgestellt hat,[50]) bei deren Vorliegen die Anzeigepflicht besteht

a) wenn Kenntnis erhalten ist von einem beabsichtigten Verbrechen, bei dem es noch nicht zur strafbaren Handlung gekommen ist;

---

[50]) Foitzik S. 41.

b) wenn Kenntnis erhalten ist von einem bereits in der Ausführung begriffenen oder vollendeten Verbrechen, dessen Erfolg noch abgewendet werden kann.

Diese Regelung entspricht vollkommen der Auslegung, die der Begriff — Vorhaben — im geltenden Recht von der herrschenden Meinung (a. a. O.) erfahren hat, in einer präziseren, jeder Streitfrage den Boden entziehenden Form.

Auch die Fassung in § 199 E. 1927 bedeutet keine Aenderung des bisherigen Zustandes. Zwar wurde wieder auf den Begriff „Vorhaben" zurückgegriffen, der im Gegensatz zum geltenden Recht sehr eng aufgefaßt werden muß und sich lediglich auf Verbrechen bezieht, die über das Stadium der straflosen Vorbereitungshandlungen noch nicht gediehen sind. Jedoch ist dem Zweck der Vorschrift entsprechend die Anzeigepflicht auch auf Verbrechen ausgedehnt, die bereits in der Ausführung begriffen sind oder deren Erfolg noch abgewendet werden kann.

Auch die Bestimmung der Zeit in den Entwürfen bedeutet keine Aenderung des bisherigen Zustandes. Zweck der Neufassung ist lediglich die Verhinderung der Möglichkeit einer verschiedenartigen Auslegung.

Abweichend vom § 139 und § 199 hat § 174 V.E. 1909 an Stelle — glaubhafte Kenntnis — den Begriff — in glaubhafter Weise — gesetzt. Begrifflich sind beide Ausdrücke gleich. Die Fassung im § 174 soll nur besonders betonen, daß die Glaubhaftigkeit der Kenntnis subjektiv also vom Standpunkt des Anzeigepflichtigen bemessen werden soll.

---

3. Adresse der Anzeige.

In §§ 139 R.St.G.B. und 199 E. 1927 ist bestimmt, daß die Anzeige an die Behörde oder den Bedrohten selbst zu richten ist. § 174 V.E. 1909 bestimmt, daß die Anzeige an die Behörde zu richten ist. Wie jedoch aus der Begründung hervorgeht, ist die Anzeige an die Behörde nur angeführt als ein Mittel, das geeignet ist, das Verbrechen oder den Erfolg abzuwenden und dessen Betätigung Straflosigkeit zur Folge hat. Damit sei eine andere Anzeige, insbesondere bei dem Bedrohten, als Abwendungsmittel

der Strafbarkeit nicht ausgeschlossen, insofern darin ein ernstliches Bemühen im Sinne des zweiten Absatzes zu finden sei. Der Entwurf gibt aber auf diese Weise dem Mitwisser einen Weg an, den er unter allen Umständen gehen darf um straflos zu bleiben. Ist dieser Weg für ihn seiner Annahme nach oder in Wirklichkeit nicht gangbar, so ist ihm der andere Weg des zweiten Absatzes nicht verschlossen.

Mit diesem Hinweis auf den Weg des zweiten Absatzes ist der Satz gemeint: „.... oder wenn der Anzeigepflichtige ernstlich bemüht gewesen ist, das Verbrechen oder dessen Erfolg abzuwenden".

Damit wurde die Tendenz des § 139 wesentlich erweitert. Statt einer Verhütungspflicht des Mitwissers, die bis jetzt lediglich durch die Anzeige an die Behörde oder den Bedrohten getätigt werden mußte, stehen ihm jetzt auch noch andere Möglichkeiten offen, dieser Verhütungspflicht zu genügen.[51]) Z. B. kann er versuchen, den Täter durch gütliches Zureden oder auch durch Gewalt von der Vollendung seines Vorhabens abzubringen, oder, wenn das Verbrechen schon vollendet ist, aber der Erfolg noch aussteht, durch Gegenmaßnahmen versuchen, diesen abzuwenden.

Weiterhin hat § 174 eine Bestimmung getroffen, die ebenfalls nicht im § 139 enthalten ist. Nämlich die Befreiung der Angehörigen und der Geistlichen in Ansehung dessen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden ist. Damit wurde einem viel ausgesprochenen und auch berechtigten Wunsche Rechnung getragen, allerdings in einem zu weit gehenden Maße (vgl. w. u.).

Der § 199 E. 1927 ist dem von § 174 eingeschlagenen Wege gefolgt, jedoch mit einigen durchaus notwendigen Einschränkungen. Wie im § 174 ist im § 199 bestimmt, daß der Mitwisser dann straffrei bleibt, wenn er das Verbrechen oder den Erfolg auf andere Weise abwendet als durch Anzeige. Während im § 174 jedoch ein — ernstliches Bemühen — genügt, muß im § 199 das Verbrechen oder der Erfolg tatsächlich verhindert sein, wenn Straflosigkeit eintreten soll.

---

[51]) A. M. Braun S. 97.

Auch die Angehörigen sollen im § 199 straflos bleiben, aber im Gegensatz zu § 174 nur bedingt, d. h. wenn sie sich ernstlich bemüht haben, den Täter von der Tat abzuhalten.

Damit hat der Entwurf von 1927 einen Mittelweg eingeschlagen. Die völlige Befreiung der Angehörigen von der Anzeigepflicht wie es im Entwurf von 1909 vorgesehen war, ist nicht angebracht. Der Staat wünscht die Verhinderung der Verbrechen. Entbindet er nun die Angehörigen von der Anzeigepflicht, dann verzichtet er auf die Mithilfe gerade derjenigen Personenklassen, die am ersten in die Lage kommen, Kenntnis von dem geplanten Verbrechen zu erhalten. Bräuchten die Angehörigen überhaupt nichts zur Verhinderung des Verbrechens zu tun, so würde der Staat dadurch die ungestörte Begehung des Verbrechens nur begünstigen. Im anderen Falle wird durch ein ernsthaftes Bemühen oder durch eine rechtzeitige Anzeige sehr oft erreicht werden, daß der Planende keine Strafe erleidet, nämlich dann, wenn noch keine strafbaren Vorbereitungshandlungen erfolgt sind. Ferner ist zu beachten, daß der Staat die Gefühle des unschuldig Bedrohten, der einen Angriff über sich oder sein Vermögen ergehen lassen soll, schützen muß ohne Rücksicht auf die Empfindungen der Angehörigen des Täters.

Wenn eine Tötung (§§ 245, 246) geplant war, genügt ernstliches Bemühen der Angehörigen, den Täter von der Tat abzuhalten, jedoch nicht und er muß rechtzeitige Anzeige erstatten oder das Verbrechen oder den Erfolg auf andere Weise abwenden.

Bezüglich der Straflosigkeit der Geistlichen ist der § 199 dem Entwurf von 1909 gefolgt und hat damit berechtigten Wünschen Rechnung getragen.

Weitere Einschränkungen würden die praktische Auswirkung des § 199 beeinträchtigen und wären deshalb nicht angebracht.

4. Die objektiven Voraussetzungen für die Strafbarkeit.

Eine bedeutsame Aenderung der geltenden Bestimmungen wurde ferner dadurch getroffen, daß in beiden Entwürfen vorgesehen ist, daß die Strafbarkeit des Mitwissers unabhängig ist von

der Strafbarkeit dessen, der das Verbrechen versucht oder vollendet hat.

Für den § 174 war eine ausdrückliche Bestimmung dieser Art unnötig, da dieser Entwurf keine „Schuldausschließungsgründe" kennt, sondern lediglich „Strafausschließungsgründe". Die Tat eines Geisteskranken z. B. ist deshalb auch ein Verbrechen und anzeigepflichtig. Dadurch ist dem unerträglichen jetzigen Rechtszustand abgeholfen, daß niemand verpflichtet ist das Vorhaben eines Wahnsinnigen, eines Kindes unter zwölf Jahren anzuzeigen.

Nicht erklärlich ist es aber, daß wie in der Begründung zum V.E. 1909 ausgesprochen ist, der Anzeigepflichtige straflos bleibt, wenn der Täter sich durch tätige Reue straflos macht, da es unbillig sei, den Anzeigepflichtigen zu bestrafen, wenn sogar der Täter straffrei bleibe. Dagegen sprechen die oben angeführten Gründe.

Mit Rücksicht auf diese Streitfrage ist im Entwurf 1927 folgende Fassung gewählt worden:

„Die Strafbarkeit ist unabhängig von der Strafbarkeit dessen, der das Verbrechen versucht oder vollendet hat."

Der Mitwisser ist hiernach also zu bestrafen, auch wenn der Täter durch tätige Reue straffrei bleibt.

5. Die Schuldfrage.

Entsprechend der Auslegung, die § 139 von der herrschenden Meinung erfahren hat, ist auch im § 199 E. 1927 die fahrlässige Unterlassung der Anzeigepflicht zu bestrafen. Wer von einem geplanten Verbrechen glaubhafte Kenntnis erlangt und die Anzeige unterläßt, ist strafwürdig, auch wenn er nicht aus bösem Willen, sondern nur aus Fahrlässigkeit untätig bleibt. Deshalb hat § 199 mit Rücksicht auf den § 22 E. 1927 ausdrücklich bestimmt, daß auch die fahrlässige Nichtanzeige strafbar ist. Die Kenntnis des Täters muß sich auf alle Eigenschaften der nichtangezeigten Tat erstrecken, die zusammen den Tatbestand eines Verbrechens bilden und die Tat als rechtswidrig kennzeichnen. Daß er aber auf Grund dieser ihm bekannten Eigenschaften auch erkannt hat, daß die bevorstehende Tat im Sinne des Strafrechts

ein Verbrechen ist, ist nicht erforderlich. Nicht die richtige Subsumtion des drohenden Verbrechens unter das Strafgesetz ist was ihn strafwürdig macht, sondern die Erkenntnis ihrer tatsächlichen Voraussetzungen und die Gleichgültigkeit gegen die Gefahr einer so schweren Verletzung fremder rechtlich geschützter Interessen. (Vgl. Begründung bs. T. E. 1927 S. 102).

Der Entwurf von 1909 bedrohte nur die vorsätzliche Unterlassung, da die Fahrlässigkeit bei Vergehen nur dann bestraft wird, wenn dies das Gesetz ausdrücklich anordnet. (Gemäß § 58/II Entwurf 1909.)

6. Das Strafmaß.

Das Strafmaß ist in den einzelnen Entwürfen verschieden geregelt.

§ 139 R.St.G.B. bedroht die unterlassene Anzeige mit Gefängnis von einem Tag bis zu fünf Jahren. Diese Strafe erscheint, wie in der Begründung des Vorentwurfes von 1909 ausgeführt ist, zu hoch. § 174 V.E. läßt deshalb, namentlich auch wegen der Ausdehnung der Vorschrift auf alle Verbrechen, auch Haft und Geldstrafe bis zu 5000.— RM. zu und bestimmt das Höchstmaß der Freiheitsstrafe auf drei Jahre.

Der Entwurf von 1919 droht neben Gefängnis Einschließung an, sofern die Haupttat mit Einschließung bedroht ist. Das Strafmaß ist ein Tag bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe von 5 bis 20 000.— RM.

Der Entwurf von 1927 bedroht die vorsätzliche Unterlassung der Anzeige mit Gefängnis und in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Die Strafe der fahrlässigen Unterlassung ist Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe. Sie ist in der großen Mehrzahl der Fälle wesentlich geringer und niemals höher als die, die sich bei vorsätzlicher Verletzung der Anzeigepflicht aus der Anwendung des § 22 ergeben würde. (Begründung E. 1927.)

Die Strafdrohung des § 139 ist zweifellos unzureichend, weniger wegen der Höhe der angedrohten Strafe als wegen des Mangels an Bestimmungen betreff der Strafmittel, die dem Richter die nötige Freiheit lassen um unnötige Härten zu vermeiden, wie dies besonders bei der Berücksichtigung der von der

geltenden Ansicht verlangten Bestrafung der Fahrlässigkeit oder bei der Anzeigeunterlassung durch einen Verwandten des Täters nötig ist. Aus diesem Grund ist die Möglichkeit der Wahl der Strafmittel, wie sie der Vorentwurf und der Entwurf von 1927 vorsehen, zu begrüßen.

Die von dem Vorentwurf geplante Herabsetzung des Strafmaximums ist nicht angebracht.[52])

Viel besser entspricht die Strafdrohung des § 199 E. 1927, die in besonders schweren Fällen sogar Zuchthaus bis zu fünf Jahren androht, dem Zweck der Vorschrift. Es können Fälle eintreten, in denen wegen der Eigenart des Tatbestandes eine Verurteilung wegen Mittäterschaft oder Beihilfe unmöglich ist, dagegen wegen der unterlassenen Verbrechensanzeige wohl, und wo wegen der Folgen eine harte Bestrafung notwendig erscheint.

7. Zusammenfassung.

Aus der vorliegenden Besprechung ist zu ersehen, daß die beiden Entwürfe insoweit mit dem geltenden Recht übereinstimmen, da sie den Zweck und die Ziele des § 139 unverändert übernommen haben. Denn die Erweiterung, die die „Verhinderungspflicht" oder wie der Vorentwurf von 1909 sagt „Verhütungspflicht" erfahren hat, bedeutet keine Aenderung der Ziele der Vorschrift. Sie stellt sich vielmehr dar als ein Mittel, um die vielen Volksgenossen unsympatische Verhinderungspflicht durch Anzeige an die Behörde oder den Bedrohten zu umgehen und den Zweck der Vorschrift auch durch „selbständiges Bemühen" zu ermöglichen.

Dem Entwurf 1927 ist darin zuzustimmen, daß er nur das selbständige Bemühen, das die Verhinderung des Verbrechens oder des Erfolges zur Folge hatte, straffrei läßt, denn er betont damit die Pflicht der Volksgenossen, ihrerseits alles zu tun was in ihren Kräften steht um den Angriff auf die Gesellschaft zu verhüten. Wenn der Mitwisser durch sein „ernstliches Bemühen" keinen Erfolg hat, dann muß er eben durch Anzeige das Verbrechen verhindern. Aus dem gleichen Grunde ist der im Entwurf 1927 getroffenen Regelung der „bedingten Anzeigepflicht" der Verwandten des Täters zuzustimmen (vergl. w. o.).

---

[52]) Ebenso Foitzik S. 61; a. M. Heimberger S. 431; Löwenstein S. 41.

Ebenso ist das Bestreben festzustellen die dem § 139 anhaftenden Mängel zu beseitigen. So ist es sehr zu begrüßen, daß die kasuistische Regelung der anzeigepflichtigen Verbrechen in beiden Entwürfen fallen gelassen worden ist, daß durch die betroffenen Bestimmungen der Streit um den Begriff „Vorhaben" beendet wird und daß auch wie § 199 E. 1927 bestimmt die fahrlässige Unterlassung unter Strafe steht. Die begrüßenswerteste Aenderung ist jedoch, daß die Strafbarkeit des Nichtanzeigenden unabhängig ist von der Strafbarkeit des Täters.

Dem Entwurf von 1927 ist, da er in dem klarsten und weitgehendsten Maße die Mängel des § 139 behoben hat, zuzustimmen.

ANHANG.

Die Anzeigepflicht in einigen ausländischen Entwürfen.

I. Tschechoslowakei.

Die Vorschriften über die Verhinderungspflicht von Verbrechen (212) im tschechoslowakischen Entwurf eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen und eines Uebertretungsgesetzes von 1926 fußen auf den §§ 212, 213 und 307 des St.G.B. von 1852. Zweck der Vorschriften ist, das soziale Gefühl bei Leuten, die gefühllos der Begehung des größten Unrechts zuzuschauen gewohnt sind, wenn es nur nicht sie selbst betrifft, zu wecken, oder mindestens zu ersetzen. (Vorentwürfe eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen und eines Uebertretungsgesetzes Begründung zu § 218).

Der V.E. unterscheidet zwischen der Nichtverhinderung einer strafbaren Handlung (212) und der Nichtanzeige einer strafbaren Handlung (§ 213).

§ 212 bedroht denjenigen mit Strafe, der es unterläßt, ein Verbrechen oder Vergehen oder den daraus unmittelbar drohenden Schaden zu verhindern. Die Verhinderungspflicht erstreckt sich demnach auf alle Vergehen und bezieht sich auf solche Verbrechen und Vergehen, die in der Ausführung begriffen oder bereits vollendet sind, deren unmittelbar drohender Schaden aber noch abgewendet werden kann.

---

§ 212 lautet: „Wer ein Verbrechen oder ein Vergehen oder den daraus unmittelbar drohenden Schaden zu verhindern unterläßt, obwohl er dies leicht und ohne Gefahr für sich und für nahestehende Personen tun konnte, wird mit Gefängnis von 14 Tagen bis zu 6 Monaten (§ 78) oder mit Kerker von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft.

Weiß der Schuldige, daß es sich um eine mit schwerer Strafe bedrohte Tat handelt, so wird er mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 3 Jahren oder mit Kerker von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft.

Handelt der Schuldige in der Absicht, den Täter zu unterstützen, so wird er ebenso wie ein Teilnehmer (§ 25) bestraft.

§ 213 lautet: Wer in glaubwürdiger Weise erfährt, daß Anschläge auf die Republik (§ 136 und 137) Schädigung im Kriege (151) Ausspähung (§ 152) oder ein im § 271 Abs. 2 und § 277 angeführter Angriff auf einen verfassungsmäßigen Faktor vorbereitet werden oder daß Schädigung im Kriege (§ 151) Ausspähung (§ 152) oder unerlaubte Bewaffnung

Auf das Vorhaben bezieht sich m. E. diese Vorschrift nicht. Dies folgt aus der hier anzuwendenden strikten Auslegung. Auch aus den Ausführungen in der Begründung läßt sich dies folgern. Es heißt dort: „Und doch ist es nötig usw...., da sie die primitivsten ethischen Normen über die gegenseitige Hilfe in Gefahr verletzen." Eine Gefahr besteht aber bei einem Vorhaben, das, wie aus dem Gesetzestext hervorgeht, sich nur auf straflose Vorbereitungshandlungen beziehen könnte, noch nicht. Es droht höchstens eine, dabei ist es aber noch ungewiß, ob das Vorhaben tatsächlich bis zur Ausführung und damit bis zur Gefahr gedeiht.

Der Begriff „der daraus unmittelbar drohende Schaden" entspricht im deutschen Recht der Wendung „wenn der Erfolg noch abgewendet werden kann", denn der Erfolg eines Deliktes ist die gewollte Schadenszufügung.

Ueber die Art und Weise, wie das Verbrechen oder das Vergehen zu verhindern ist, ist im Gesetz nichts gesagt. Der Verhinderungspflichtige hat also vollständige Handlungsfreiheit. Er kann das Verbrechen oder Vergehen mit List oder Gewalt verhindern, er kann m. E. aber auch den Bedrohten warnen, sofern noch genügend Zeit dazu da ist, damit dieser selbst Maßnahmen ergreifen kann, um die Gefahr von sich abzuwenden. Ausscheiden als Mittel, das geeignet ist den rechtswidrigen Angriff zu verhindern, wird regelmäßig die Anzeige an die Behörde, da diese Maßnahme wegen der Kürze der zur Verfügung stehen-

---

(§ 209) begangen worden ist, und es unterläßt, dies unverzüglich in glaubwürdiger Weise der Behörde oder der gefährdeten Person anzuzeigen, obwohl er dies leicht und ohne Gefahr für sich selbst und für nahestehende Personen tun konnte, wird mit Gefängnis von 14 Tagen bis zu 3 Jahren (§ 87) oder mit Kerker von einem Monat bis zu 3 Jahren bestraft.

Handelt der Schuldige in der Absicht, den Täter zu unterstützen, so wird er ebenso wie ein Teilnehmer (§ 25) bestraft.

Die Nichtanzeige ist nicht strafbar, wenn der Schuldige von der Unternehmung zu einer Zeit erfahren hat, da von ihr bereits Abstand genommen wurde, außer wenn es sich um Ausspähung (152) handelt.

Das Gericht kann die Strafe außerordentlich mildern, wenn der Schuldige freiwillig und nicht deshalb, weil seine Tat entdeckt wurde, die Wahrheit angibt, bevor aus der Tat ein gewichtiger Schaden entstanden ist, oder zu einer Zeit, da noch weiterer gewichtiger Schaden dadurch verhütet werden kann.

den Zeit keinen Zweck mehr hat und auch nicht geeignet ist, die drohende Gefahr abzuwenden, da diese unmittelbar, d. h. im nächsten Augenblick eintreten muß. Z. B. der Attentäter hat schon die Zündschnur angebrannt um ein Haus oder eine Brücke in die Luft zu sprengen.

Mit voller Berechtigung ist die Verhinderungspflicht eingeschränkt durch den Satz „.... obwohl er dies leicht und ohne Gefahr für sich und nahestehende Personen tun konnte"; so weit darf die gegenseitige Hilfe in Gefahr denn doch nicht gehen, daß dadurch das Leben, die Gesundheit oder das Vermögen des Helfers gefährdet wird. Unter nahestehenden Personen sind in erster Linie Verwandte gemeint, sicher aber auch sonstige mit dem Helfer in nahen Beziehungen stehenden Personen, z. B. der Freund.

Die Strafe ist in erster Linie Gefängnis von 14 Tagen bis zu 6 Monaten. Ist die Handlung aus niedriger Gesinnung geschehen, so kann auf Kerker von einem Monat bis zu einem Jahr erkannt werden.

Für den Fall des 2. Abs. ist die Strafdrohung wesentlich höher, Gefängnis von 3 Monaten bis zu 3 Jahren oder Kerker von 6 Monaten bis zu 5 Jahren.

Absatz 3 betont die subsidiäre Natur der Bestimmung gegenüber den Teilnahmehandlungen.

§ 213 behandelt, wie schon gesagt, die Nichtanzeige einer strafbaren Handlung. Der Zweck dieser Vorschrift liegt in der Gefährdung der öffentlichen Ordnung (vgl. Begr.).

Dem entsprechend ist die Anzeigepflicht auf einige besonders schwere Straftaten dieser Art beschränkt, die genau in dem Paragraphen bezeichnet sind.

Die Voraussetzungen der Anzeigepflicht sind ähnlich wie im deutschen Recht. Es muß „in glaubhafter Weise" Kenntnis erlangt sein, von der Vorbereitung des Deliktes oder in einigen Fällen auch noch von dem vollendeten Verbrechen der bestimmten Art. Die weitere Voraussetzung, wie sie in dem deutschen Recht enthalten ist, daß die Kenntnis erhalten sein muß zu einer Zeit, in der die Verhinderung noch möglich ist, fehlt hier. Der Mitwisser muß „unverzüglich" d. h. ohne schuldhaftes Verzögern in glaubwürdiger Weise Anzeige erstatten.

Die Bestimmung, daß die Kenntnis zur rechten Zeit erlangt sein muß, ist hier auch nicht nötig, denn wird sie zu spät erlangt, also wenn das Verbrechen schon in der Ausführung begriffen ist, tritt die Bestimmung des § 212 in Kraft und der Mitwisser muß selbständig das Verbrechen verhindern oder den Schaden abwenden. Bei den Fällen der §§ 151, 152 und 209, wo die Anzeigepflicht auch noch besteht, wenn sie bereits begangen worden sind, handelt es sich teils um Delikte, wo keine unmittelbare Gefahr droht wie im § 209, bei dem es außerdem auch zu viel verlangt wäre, wenn man einer Privatperson zumuten würde, den Täter des § 209 selbst zu entwaffnen, oder um Delikte, deren Erfolg überhaupt nicht durch eine einzelne Person abgewendet werden kann und zu deren Verhinderung Gegenmaßregeln getroffen werden müssen, die ein Laie nicht im Stande ist zu treffen, ganz abgesehen von der mangelnden Befehlsgewalt wie z. B. in den Fällen der vollendeten Schädigung im Kriege. Daher wohl auch diese Sonderstellung der §§ 209, 151 und 152.

Die Kenntnis muß in glaubwürdiger Weise erlangt sein, d. h. sie ist subjektiv vom Standpunkt des Mitwissers aus zu beurteilen.

Statt dem Begriff „Vorhaben" ist hier die Wendung gewählt „vorbereitet werden". Beide Begriffe decken sich nicht. Vorhaben ist viel umfassender. Es beginnt mit dem ernstlichen Entschluß, ein Verbrechen zu begehen, und endigt, wenn das Verbrechen vollendet und der Erfolg eingetreten ist. Der Begriff „vorbereitet" dagegen verlangt zum mindesten Vorbereitungsmaßnahmen um den Plan auszuführen und endigt, wenn die Tat in das Stadium der Ausführung kommt.

Die Adresse der Anzeige ist wie im deutschen Recht die Behörde oder die bedrohte Person. Sie muß in „glaubwürdiger Weise" geschehen, ihr Inhalt ist also von der Behörde oder dem Bedrohten bezüglich der Glaubhaftigkeit zu beurteilen. Soll sie ihren Zweck erfüllen, dann muß sie alles enthalten, was der Mitwisser über die Tat erfahren hat und was geeignet ist, sie glaubwürdig zu machen, z. B. den Namen des Anzeigenden. Fehlt irgend ein Umstand und erscheint die Anzeige dadurch nicht glaubwürdig, dann ist der Mitwisser zu bestrafen wie wenn

er die Anzeige überhaupt nicht gemacht hätte. Dagegen muß der Mitwisser straffrei bleiben, wenn er die ihm glaubhaft erscheinende Kenntnis so wie er sie erlangt hat anzeigt, obwohl die Behörde oder der Bedrohte die Anzeige nicht für glaubwürdig gehalten haben, das Verbrechen aber ausgeführt wurde.

Unerklärlich ist in § 213 der einschränkende Satz: „obwohl er dies leicht und ohne Gefahr für sich und für nahestehende Personen tun konnte". Die Anzeige kann m. E. immer leicht und ohne Gefahr für sich oder andere erstattet werden. Sollte die Einschränkung mit Rücksicht auf die vielleicht nachfolgende Gefahr die dem Mitwisser von dem Verbrecher drohen kann, z. B. Rache wegen der Anzeige, geschehen sein, so würde dadurch die ganze praktische Auswirkung des § 213 aufgehoben. Denn die Möglichkeit, daß der Verbrecher sich an dem Anzeigenden rächt, besteht immer. Berechtigung kann der Satz nur dann haben, wenn der Verbrecher weiß, daß seine Tat angezeigt werden wird.

Der Abs. 2 des § 213 betont die Subsidiarität der Bestimmung gegenüber der Teilnahme.

Abs. 3 läßt den Nichtanzeigenden dann straffrei ausgehen, wenn er die Kenntnis zu einer Zeit erlangt hat, da von dem vorbereiteten oder vollendeten Delikt bereits Abstand genommen worden war, da eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung zu diesem Zeitpunkt nicht mehr gegeben ist.

Abs. 4 mildert die Strafe außerordentlich für denjenigen, der die Anzeige nicht unverzüglich erstattete, sofern er sie freiwillig und nicht, weil die Tat entdeckt wurde, nachholt, oder wenn noch gewichtiger Schaden verhütet werden kann.

II. Italien.

Das italienische Strafgesetzbuch vom 30. VI. 1889 kennt keine Anzeigepflicht.

Der Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch (deutsche Uebersetzung erschienen 1928) stellt eine solche nur in beschränktem Umfang auf, und nicht im Sinne der Verbrechensverhinderung sondern im Sinne der Verbrechens-Aufklärung (vergl. w. u.)

Artikel 368 behandelt die Unterlassung der Anzeige einer strafbaren Handlung von Seiten der öffentlichen Beamten.

Artikel 369 behandelt die Unterlassung der Anzeige von Seiten eines mit einer öffentlichen Dienstleistung Beauftragten.

Artikel 371 endlich behandelt die Unterlassung der Anzeige von Seiten des Staatsbürgers. Er lautet: „Der Staatsangehörige, der nach Erhalt der Kenntnis von einem Verbrechen gegen das Wesen des Staates, für welches das Gesetz die Todesstrafe oder Dauerzuchthaus festsetzt, es unterläßt oder verzögert, davon der im Artikel 368 bezeichneten Behörde Anzeige zu machen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe von 1000 bis 10000 Lire bestraft."

Der Artikel 371 verlangt lediglich Kenntnis von einem Verbrechen. Es ist nicht gesagt, ob sich die Kenntnis auf das Vorhaben, oder auf ein in der Ausführung begriffenes, oder auf ein bereits begangenes Verbrechen beziehen muß. M. E. ist das letztere der Fall, denn aus der Stellung des Artikels unter das Kapitel „Verbrechen" gegen die gerichtliche Tätigkeit muß man das schließen, denn die gerichtliche Tätigkeit beginnt im allgemeinen erst dann, wenn das Verbrechen bereits vollendet ist, die Verhinderung des Verbrechens dagegen ist eine Pflicht der Polizei.

Der Umfang der anzeigepflichtigen Verbrechen ist beschränkt auf die allerschwersten Verbrechen, die sich gegen das Wesen des Staates richten und die mit Todesstrafe oder Dauerzuchthaus bedroht sind. Es sind dies die im 2. Buch im 1. Kap. behandelten Artikel 246 Abs. 1 und 2, 247 1 und 2, 248 Abs. 2, 249 Abs. I (jedoch nur wenn es zum Kriege kommt), 252, 258 Abs. 1 und 3, 259 Abs. 3, 260 Abs. 2, Artikel 261, 268 (strafschärfende Umstände in den Fällen der Artikel 262, 363 Abs. 1, 265 und 266 Abs. 2, 270 Abs. 2) und Artikel 273.

Die Kenntnis eines dieser Delikte ist dem Gericht anzuzeigen. Der Bedrohte als Adresse der Anzeige scheidet aus, da es sich durchwegs um Delikte handelt, die nicht eine Einzelperson sondern den Staat bedrohen. Während im deutschen Recht die Anzeige in erster Linie an die Polizei zu machen ist, sieht der italienische Entwurf Anzeige an das Gericht vor, jedoch genügt

es auch dort, wenn sie an irgend eine Behörde gerichtet ist, da diese die Anzeige an das Gericht weiterzuleiten hat (vergl. Artikel 268).

Die Art der Kenntniserlangung ist nicht näher gekennzeichnet. Der Mitwisser hat also jede ihm gewordene Kenntnis anzuzeigen ohne Rücksicht darauf, ob sie ihm oder im allgemeinen glaubhaft erscheint.

Die Anzeige ist nach Erhalt der Kenntnis zu erstatten. Die Verzögerung steht der Unterlassung gleich, wohl weil dem Staat an einer raschen Aufklärung gerade dieser Delikte gelegen ist.

Subjekte der Anzeigepflicht sind im Gegensatz zu dem deutschen Recht nur die italienischen Staatsangehörigen.

III. Griechenland.

Der Entwurf eines griechischen Strafgesetzbuches (in deutscher Uebersetzung erschienen 1928) stellt im Artikel 200 eine Anzeigepflicht auf, die der in dem deutschen Recht, abgesehen von einigen sachlichen und redaktionellen Abweichungen, vollständig entspricht. Artikel 200 lautet: „Wer von einem beabsichtigten oder bereits in der Ausführung begriffenen Verbrechen und zu einer solchen Zeit, in der das Verbrechen oder dessen Erfolg noch abgewendet werden kann, in glaubwürdiger Weise Kenntnis erlangt hat und es unterläßt, der Behörde rechtzeitig Anzeige zu machen, wird, wenn dieses Verbrechen tatsächlich vollendet oder versucht worden ist, ungeachtet, ob der Täter sich dadurch eine Strafe zuzieht, mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Einschließung von gleicher Dauer oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Drachmen bestraft.

Diese Unterlassung bleibt straflos, wenn die an die Behörde zu erstattende Anzeige einen Angehörigen des Unterlassenden betreffen würde.

Die sachlichen Abweichungen von dem § 139 des deutschen Strafgesetzbuches sind alle in dem deutschen Entwurf von 1927 enthalten. Eine nähere Besprechung erübrigt sich also. Zu erwähnen ist jedoch, daß die Anzeige nur an die Behörde zu richten ist. Die Angehörigen des Unterlassenden sind im Sinne des Art. 199 Abs. 2 zu verstehen.

Literatur-Verzeichnis.

Allfeld, Lehrbuch 1922 und Lehrbuch des deutschen Strafrechts 7. Auflage 1912.

Altmann, Das Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen nebst den hiezu erlassenen Nachtragsgesetzen, Wien 1911.

Aschrott-Kohlrausch, Reform des Strafrechts 1926.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 18. Auflage 1898.

Binding, Normen und ihre Uebertretung Bd. I 1890 alte Auflage Bd. II 1877.

Binding, Lehrb. des gem. deutschen Strafrechts bes. Teil Bd. II 1904/05.

Bold, Die Anzeigepflicht gemäß § 139 R.St.G.B. Heidelb. Dis.

Blume, Tatbestandskomplemente, Tübinger Dis. 1906.

Ebermayer, Löbe, Rosenberg, Das St.G.B. III. Aufl. 1925.

Ebermayer, Entwurf eines deutschen St.G.B. 1914.

Entwurf zu einem griechischen Strafgesetzbuch, Berlin 1928.

Finger, Lehrbuch des deutschen Strafrechts Bd. I 1904.

Finger, Tatbestandsmerkmale und Bedingungen der Strafbarkeit (Goldtammers Arch. Bd. 50 S. 32 ff.)

Foitzik, Die Unterlassung der Anzeige bevorstehender Verbrechen im künftigen deutschen Strafrecht, Greifswalder Diss. 1919.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich 17. Aufl. 1926.

Geib, Lehrbuch des deutschen Strafrechts II. Bd. 1862.

Geyer, Teilnahme Mehrerer an einem Verbrechen (Holtzendorffs Handbuch II 1871 S. 322 ff.)

Hahn, Von der Pflicht zur Denunciation von Verbrechen, Bern 1839.

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht 1881/87.

Haunß, Die Unterlassung der Anzeige, Heidelb. Diss. 1907.

Heimberger, Unterlassung der Anzeige drohender Verbrechen (vergl. Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts besonderer Teil Bd. II S. 403 ff.)

Hepp, Das Denunciationsunwesen der neueren deutschen Gesetzgebungen (Arch. des Kriminalrechts Jahrg. 1849 S. 109 ff.)

Heß, Die Anzeigepflicht im Strafrecht, Breslau 1893.

John, Unterlassene Anzeige (Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts Bd. 3 1874 S. 197 ff.)

Kohler, Studien aus dem Strafrecht Bd. I 1890.

Kohler, Tatbestandsmerkmal und Strafbarkeitsbedingung (Goldtammers Archiv 49. Jahrg. S. I ff.)

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts 18. Auflage 1911.

v. Liszt/Schmidt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts 25. Auflage.

Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts 7. Auflage 1912.

Mommsen, Römisches Strafrecht 1899.

Köhler, Studien zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches, Nürnberg-Leipzig 1910.
Löwenstein, Die strafbare Nichtanzeige nach § 139 R.St.G.B. Greifswalder Diss. 1914.
v. Lucas, Die Beschlüsse der Strafrechtskommission. D.J.Z. 17. Jahrgang S. 660.
v. Olshausen, Kommentar zum St.G.B. für das deutsche Reich 11. Auflage 1927.
Oppenhof-Delius, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich Berlin 1901.
Plagge, Unterlassene Verhinderung von Verbrechen, Göttinger Diss. 1896
Rottermund, Kommentar zum Militärstrafgesetzbuch 1911.
Reichsgericht, Entscheidungen in Strafsachen.
Rüdorff-Stenglein, Strafgesetzbuch für das deutsche Reich 1892.
Schütze, Notwendige Teilnahme 1869.
Schwalbach, Zur Lehre von den echten Unterlassungsdelikten, Gerichtssaal Bd. 31 S. 539 ff., 603 ff.
Schwartz, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, Berlin 1914.
v. Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich 5. Auflage 1884.
Stenglein, Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen Bd. I 4. Auflage Berlin 1911.
Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch 1. und 2. Bd. (bearbeitet von der hiezu bestellten Sachverständigen-Kommission Berlin 1909. Reichsratentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1925. Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch, veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustiz-Ministeriums Berlin 1920. Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung und zwei Anlagen 1927.
Vorentwürfe eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen und eines Uebertretungsgesetzes (Präsidialkanzlei des Tschechoslowakischen Justizministeriums Prag 1926).
Vorentwurf zu einem österreichischen Strafgesetzbuch (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 30 S. 303).
Vorentwurf zu einem neuen italienischen Strafgesetzbuch, Berlin 1928.
Wächter, Lehrbuch des römisch-deutschen Strafrechts 1825.
Wachenfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, München 1914.
Wolff, Zur Lehre von der Anzeigepflicht des deutschen St.G.B. (Goldt. Arch. Bd. 27 S. 299).